

ZBB 2015, 205

BGB § 254; ZPO § 304 Abs. 1, § 343

Zum Mitverschulden des Anlageinteressenten bei Inanspruchnahme des Anlageberaters wegen Beratungspflichtverletzung

BGH, Urt. v. 19.02.2015 – III ZR 90/14 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2015, 934 = WM 2015, 569

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Frage, inwieweit ein Anlageberater, der seine Pflicht zur anlage- und anlegergerechten Beratung verletzt hat, sich auf ein mitwirkendes Verschulden des Anlageinteressenten berufen kann.
2. Bei Erlass eines Grundurteils nach einem gegen den Beklagten ergangenen Versäumnisurteil bleibt die Entscheidung über den Einspruch nach § 343 ZPO dem Betragsverfahren vorbehalten, soweit die Klage für gerechtfertigt erklärt worden ist.